

**Von:** Meike Lukat

**Gesendet:** Sonntag, 7. Juli 2024 07:42:35 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

**An:** [vincentenderess@googlemail.com](mailto:vincentenderess@googlemail.com)

**Cc:** Tiefbauamt; Strassenverkehrsbehoerde; Jonke, Daniel; FraktionWLH; Rat

**Betreff:** UMA am 03.09. - Antrag zur Tagesordnung "An der Schmitte sicherer machen"

Sehr geehrter Herr Endereß,

im Namen der WLH-Fraktion beantrage ich für den UMA am 03.09.2024 den Tagesordnungspunkt: „**An der Schmitte sicherer machen**“

Aufgrund der o.a. WLH-Nachfrage lässt die Antwort der Verwaltung im Rat am 02.07.2024 uns mit Erstaunen zurück.

Für die „kinderfreundliche Kommune Haan“ ist daher eine Beschäftigung dazu in der Sitzung des UMAs am 03.09. zwingend.

**Gemäß der Beratung zu nachfolgenden Punkten mit der Straßenverkehrsbehörde im Fachausschuss wird dann ein Beschlussantrag von der WLH-Fraktion formuliert.**

### 1. **sicherer Weg zum/von der Bushaltestelle – Kinder im öffentlichen Verkehrsraum**

Auf die WLH-Nachfrage: „Welche verkehrlichen Anordnungen werden von Seiten der Straßenverkehrsbehörde Haan zeitnah erfolgen ab Hausnummer 7, um hier die Sicherheit der Kinder bestmöglich gewährleisten zu können?“

heißt es nur nachlesbar verkürzt:

1. Ortskundige kennen die Gefahr = werden schon aufpassen
2. für Ortsunkundige ist die Straße so unübersichtlich = werden schon aufpassen
3. Eltern vernachlässigen unter Umständen ihre Aufsichtspflicht, wenn Sie ihre Kinder unbegleitet auf der Straße spielen lassen.

**Hierzu ergibt sich weiterhin die Frage:** Wird die Verwaltung selbstständig tätig, um die vorhandenen und bekannten Gefahren zu minimieren? Wie gewährleistet die Verwaltung einen sicheren Schulweg, das heißt bestmöglicher sicherer Weg vom / zur Bushaltestelle?

### 2. **Tempoanordnung 10 km/h**

Zur Nachfrage der WLH-Fraktion, dass es an dem Teilabschnitt zu einer Tempoanordnung 10 km/h kommt, hieß es von der Straßenverkehrsbehörde „..... **Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h ist in der Straßenverkehrsordnung für die vorliegende Situation nicht vorgesehen und rechtlich daher nicht zulässig.**“

Gem. Rechtsprechung ist bei Begründung der Gefahrenlage eine Tempoanordnung von 10 km/h zulässig  
Vgl. VG Berlin vom 18.07.2022 Az.: 11 L 280/22, so dass wir hierzu um Erläuterung im Fachausschuss bitten.

### 3. **Teilabschnitt „verkehrsberuhigter Bereich“**

Zur Nachfrage der WLH-Fraktion, dass an dem Teilabschnitt die Anordnung „verkehrsberuhigter Bereich“ erfolgt,

hieß es von der Straßenverkehrsbehörde nachlesbar:

**„Aufgrund der erheblichen Länge, der geringen Straßenbreite und der fehlenden Aufenthaltswirkung der Straße**

**„An der Schmitte“ sind die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereiches vorliegend ersichtlich nicht gegeben.“**

Da sich die Frage der WLH-Fraktion nur auf den gefährlichen / uneinsehbaren Teilabschnitt der Straße bezogen hat,

sollte hier im Fachausschuss diskutiert werden, warum eine rechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde nicht möglich sei.

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat

- Fraktionsvorsitzende WLH-